



Foto: © Ursula Knutzen

Tierschutz- und fischereirechtskonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig- Holstein

Informationen für Betreiber

Zum Anliegen dieser Information

Der Betrieb von Angelteichen birgt einige rechtliche Risiken, die sich insbesondere aus dem Tierschutzgesetz ergeben. Mit dieser Information will das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einschlägige Regelungen im Tierschutzrecht des Bundes sowie im Fischereirecht des Landes Schleswig-Holstein erläutern bzw. konkretisieren. Diese Information richtet sich insbesondere an die Inhaber bzw. Betreiber von Angelteichen, bietet darüber hinaus aber auch Hinweise für deren Besucher bzw. Kunden.

Das Wichtigste in Kürze

1. Fische müssen entsprechend ihrer artspezifischen Anforderungen gehalten werden. Das umfasst insbesondere die Eignung des Gewässers hinsichtlich der Wassertemperaturen, Sauerstoffgehalte und pH-Werte während der gesamten Haltungsdauer, ferner angemessene Haltungsdichten und ggf. eine entsprechende Fütterung.
2. Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden, muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen, in der die Fische Zuwachs erreichen oder ihre Qualität verbessern können (Schonfrist).
3. Die Einhaltung dieser Schonfrist gemäß Nr. 2 ist durch geeignete bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (Besatzmanagement). Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass kein erneuter unmittelbarer Zugriff des Betreibers auf die Fische nach Ablauf der Schonzeit (also vor Beginn der Beanglung) - z. B. durch Keschern oder manuelles Umsetzen - erfolgt.

Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Fischhaltung in Angelteichen

Die Fische in Angelteichen müssen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Um dies zu erfüllen, muss sich der Betreiber eines Angelteiches an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Teichbewirtschaftung orientieren. Gemäß Tierschutzrecht ist der Betrieb eines Angelteiches nur dann ordnungsgemäß, wenn den Fischen adäquate Lebensbedingungen geboten und ihre Ansprüche an Nahrungsqualität und –quantität sowie an die Wasserqualität erfüllt werden.

Für den Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein gelten folgende Orientierungswerte:

Gewässereignung:

Artengruppe	Umweltparameter für die Haltung
Salmoniden (Regenbogenforelle, Meer- oder Bachforelle, Saibling)	Temperatur ¹ : 8 – 20 °C Sauerstoffgehalt: > 6 mg/l pH-Wert: 5,5 – 8,8
Barschartige und Hecht (Zander, Flussbarsch, Hecht)	Temperatur ¹ : 10 – 25 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 5,5 – 9
Cypriniden, Störe, Wels, Aal (Karpfen, Schleie, Störe, Europäischer Wels, Europäischer Aal)	Temperatur ¹ : 15 – 30 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 6,0 - 10

¹ Die angeführten Temperaturbereiche sind anzustrebende Werte für Wachstum und Entwicklung während der Vegetationsperiode. Die unteren Temperaturwerte können während des Winters auch unterschritten und von Fischen bei allmählicher Anpassung gut ertragen werden. Der obere Grenzwert darf höchstens kurzfristig und nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Es obliegt dem Betreiber eines Angelteiches, die Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen zur Haltung der entsprechenden Arten zu gewährleisten und zu überwachen.

Die Messung der relevanten Wasserwerte sollte regelmäßig (z. B. alle 14 Tage) erfolgen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Messwerte ist sinnvoll (siehe weiter unten unter „Aufzeichnungspflichten“).

Haltungsdichten:

Werden die Fische während des Aufenthaltes im Angelteich nicht gefüttert, darf die Bestandsdichte einen Maximalwert, der sich an der gewässerspezifischen Verfügbarkeit von Naturnahrung orientiert, nicht überschreiten. Ohne Zufütterung müssen die Fische in der Lage sein, auf der Basis von Naturnahrung des Teiches einen Zuwachs zu erzielen.

Für die Bedingungen in Schleswig-Holstein kann eine Dichte von 300 – 500 kg / ha als Orientierungswert für die auf Naturnahrungsbasis mögliche Haltungsdichte zu Grunde gelegt werden. Abhängig von den natürlichen Bedingungen des Angelteiches kann dieser Wert im Einzelfall abweichen.

Wird ein Besatzmanagement angestrebt, bei dem die Haltungsdichte regelmäßig über dem o. g. Maximalwert liegen soll, muss den Fischen zusätzlich Futter verabreicht werden. Eine tägliche (Mindest-)Futtermenge von 0,3 – 0,5 % der Fischbiomasse wird dabei in der Regel als angemessen angesehen.

Hinweis:

Vor der Einbringung von Futter ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Besatzmanagement in Angelteichen zur Einhaltung der Schonfrist vor dem Wiederfang mit der Handangel

Schonfrist

Basierend auf dem § 1 TierSchG können die Merkmale ‚Zuwachs‘ oder ‚Qualitätsverbesserung‘ als „vernünftige Gründe“ für den Betrieb eines Angelteiches fachlich anerkannt werden (eine Hegepflicht besteht bei geschlossenen Gewässern in Schleswig-Holstein nicht). Folglich muss ein Angelteich nach einem Regime betrieben werden, bei dem die Fische vor Beginn der Beanglung Zuwachs erreichen oder ihre Qualität verbessern können. Eine reine Hälterung der Fische bis zum „Fristablauf“ ohne artgerechte Ernährung ist nicht geeignet, um die Anforderungen des „vernünftigen Grundes“ beim Betrieb von Angelteichen mit Leben zu erfüllen.

Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden, muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von **mindestens zwei Wochen** liegen (Schonfrist). Bei kürzeren Zeiträumen ist von einem „alsbaldigen Wiederfang“ im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4

Landesfischereigesetz (LFischG) auszugehen, und Zuwachs oder Qualitätsverbesserung können dann in der Regel nicht erreicht werden.

Diese Frist basiert auf dem im Anhang genannten Fachgutachten und damit auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und integriert die wesentlichen Aspekte zur Beschreibung von Zuwachs und Qualitätsverbesserung (Näheres kann ggf. dem Fachgutachten entnommen werden).

Praktische Möglichkeiten für das Besatzmanagement

Um die oben genannte Schonfrist umzusetzen, stehen Angelteichbetreibern eine Reihe von organisatorischen Möglichkeiten zur Verfügung. Die jeweilige Wahl sollte sich dabei an den Rahmenbedingungen der konkreten Anlage orientieren und kann nicht generell administrativ vorgegeben werden.

Nachfolgende Möglichkeiten kommen grundsätzlich in Betracht, um die Schonfrist praktisch umzusetzen:

1. **Freigabe eines Abwachsteiches** zur Beanglung nach Erreichen der Speisefischgröße (nur für Aquakulturbetriebe möglich; in diesem Fall ist die erforderliche Schonfrist bereits eingehalten, wenn die Fische für mindestens zwei Wochen in dem betreffenden Gewässer ohne Zugriff gehalten wurden)
2. **umtriebige Nutzung mehrerer Gewässer** (ein Gewässer wird besetzt und bis zum Ablauf der Schonfrist nicht beangelt, danach Freigabe und beliebige Beanglung bis zum nächsten Besatztermin, parallel Besatz eines weiteren Gewässers und Einhaltung der Schonfrist; ggf. Einbeziehung weiterer Gewässer in dieses Besatzmanagement möglich – dadurch können Kunden auch in kürzeren Abständen besetzte Gewässer angeboten werden)
3. **Einrichtung eines Schutzbereiches innerhalb eines Angelgewässers** (Abtrennung eines oder mehrerer Gewässerbereiche mit Netzen und Besatz dieser Kompartimente mit anschließender Einhaltung der Schonfrist oder Aufstellung einer Hälteranlage im Gewässer)
4. **Nutzung von externen Hältern oder „Schutzteichen“** (Aussetzen der Fische in einen anderen als den Angelteich oder auch in eine externe Hälteranlage möglichst bei Betrieb mit dem Wasser des Angelteiches)

Hinweise zu 3. und 4.:

Bei diesen Varianten ist besonders auf die Besatzdichte der Kompartimente (Schutzzonen) zu achten und zu prüfen, ob für diese ausreichend Naturnahrung zur Verfügung steht oder ob eine zusätzliche Fütterung erfolgen muss (im Regelfall dürfte eine Fütterung erforderlich sein).

Wichtig: Die Überleitung der Fische in den Angelbereich nach Ablauf der Schonfrist ist ohne erneuten direkten Zugriff zu gestalten (z. B. durch Öffnen des abgesperrten Bereiches oder des Hälters im Angelteich; Heben der Netzwand, Nutzen von geeigneten Verbindungen zwischen Angelgewässer und Angelteich wie Rohrleitungen oder Gräben, o.ä.). Erfolgt die Überleitung der Fische durch unmittelbaren Zugriff, ist die vorherige Schonfrist hinfällig.

Diese Liste ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsformen vor Ort nicht abschließend. In Zweifelsfällen können Sie als Betreiber vorher die zuständige obere Fischereibehörde kontaktieren, um sich beraten zu lassen und ggf. die Rechtskonformität der von Ihnen gewählten Lösung vor einer eventuellen Investition abzustimmen.

Aufzeichnungspflichten

Gemäß § 3 Abs. 3 der Binnenfischereiverordnung (BIFO) hat der Betreiber genaue Aufzeichnungen über Ort und Datum von Besatzmaßnahmen sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der Fische zu führen und für 3 Jahre nach Ablauf des Besatzjahres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt in § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen über die täglich durchzuführenden Kontrollen vor. Es sollte nachvollziehbar aus diesen Aufzeichnungen hervorgehen, wann die Fische für die Beangelung frei gegeben worden sind. Die Unterlagen sind den örtlich zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf Nachfrage vorzulegen.

In der Praxis empfiehlt es sich, beide Aufzeichnungsverpflichtungen in einem Journal zu vereinen.

Ansprechpartnerin für Fragen

Bei fischereirechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die obere Fischereibehörde; Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Marina Rotermund, Tel. 04347 – 704 319; E-Mail: marina.rotermund@llur.landsh.de

Für tierschutzrechtliche bzw. veterinärrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Veterinärbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).

Ergänzende Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 der LFischG-DVO ist es in Schleswig-Holstein gestattet, am gewerblich betriebenen Angelteich ohne Fischereischein zu angeln, sofern der gewerbliche Anbieter über eine Aufsichtsführung die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei gewährleistet. Es steht dem gewerblichen Anbieter jederzeit frei, diese Regelung privatrechtlich zu verschärfen und von seinen Kunden einen Fischereischein bzw. Urlaubereischein zu verlangen! Bitte beachten Sie dazu das gesonderte Merkblatt des MELUR, das auf der Homepage zum freien Download bereit steht.

Generell empfiehlt sich die Aufstellung einer „Haus- oder Teichordnung“, die jedem Kunden bzw. Nutzer des Angelteiches ausgehändigt oder anderweitig leicht zugänglich gemacht wird, z. B. durch Aushang. Darin sollten wichtige Grundregeln für das Angeln in der Anlage dargestellt werden (nicht abschließende Liste):

- Darstellung der Schutzbereiche, in denen nicht geangelt werden darf
- Zulässigkeit bestimmter Köder – Verbot von lebenden Wirbeltieren als Köder
- Verbot von catch & release
- Verbot von Wettfischen
- Bereithalten von Unterfangescher und Schlagholz zur tierschutzkonformen Betäubung und Tötung
- Hinweise zur Reinhaltung von Gewässer und Uferbereichen (ggf. Verbot des Anfütterns) sowie allgemeine Entsorgungshinweise
- Hinweise zu Wegen und Betretungsrechten (ganze Anlage oder Teilbereiche)
- Haftungsfragen
- Möglichkeiten zum Schlachten und Verpacken des Fangs
- Ansprechpartner für Fragen usw.

Sofern den Kunden die Möglichkeit einer Schlachtung der Fänge eingeräumt wird, muss für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle gesorgt werden.

Anhang

Relevante Rechtsgrundlagen

Diese Informationen beziehen sich auf das Tierschutz- und Fischereirecht. Weitere Rechtsbereiche, wie z. B. das Fischseuchen-, Bau-, Naturschutz- oder Wasserrecht, können beim Betrieb von Angelteichen relevant sein. Die Pflicht zur Beachtung aller relevanten Rechtsnormen bleibt unberührt, auch wenn sich diese Informationen nur auf bestimmte Normen beziehen.

1. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 geändert worden

2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Februar 2014 geändert worden

3. Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) vom 10. Februar 1996, zuletzt am 26. Oktober 2011 geändert worden

4. Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (BIFO) vom 11. November 2008, zuletzt am 04. Dezember 2013 geändert worden

Fachliche Grundlage

Pietroock, M. & Brämick, U. (2014): **Fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein**. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow, 66. Seiten

(eine freie Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage des MELUR)

Stand: November 2014